



Informationen des Prüfungsausschusses vom 01.09.2015
Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Studierende mit einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung, Teilleistungsstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Teilhabe sind bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen oftmals beeinträchtigt. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, solchen Einschränkungen durch Modifikation der Studienbedingungen, der Prüfungsformen und der Prüfungsmodalitäten entgegenzuwirken. Dem Nachteilsausgleich liegt also die Idee der Gleichstellung aller Studierenden zugrunde.

Leistungs- und Qualitätsansprüche werden vom Nachteilsausgleich nicht berührt. D.h. Leistungsansprüche werden nicht gemindert, die fachlich gebotenen Prüfungsanforderungen bleiben in Inhalt und Niveau unverändert; modifiziert werden die Rahmenbedingungen, unter denen Prüfungen erfolgen.

Der rechtliche Anspruch auf Nachteilsausgleich leitet sich unmittelbar ab aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Zwecks Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden mit Beeinträchtigungen ist der Nachteilsausgleich darüber hinaus in den hochschulspezifischen Regelwerken verankert, u.a. in § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Für Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) ist mit § 16 BPO eine prüfungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Wer kann einen Nachteilsausgleich geltend machen?

Für die Einrichtung eines Nachteilsausgleichs gem. § 16 BPO müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Einen gesetzlichen Anspruch können Studierende geltend machen, deren Beeinträchtigungen unter dem im SGB IX §2 Abs.1 definierten Behinderungsbegriff zu fassen sind. Insofern ist ein Nachteilsausgleich auch von einem krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder einer Fristverlängerung gem. § 11 BPO zu unterscheiden.
2. Zur Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung im o.g. Sinne sind (im Rahmen der Mitwirkungspflichten) geeignete Nachweise beizubringen, beispielsweise (fach-)ärztliche Atteste, psychotherapeutische Gutachten, Behandlungsberichte, Stellungnahmen eines REHA-Trägers oder Ausweise.

3. Es muss konkret erkennbar sein, in welcher Weise die obligatorischen Modalitäten der Studienorganisation und der Prüfung sich erschwerend und benachteiligend auswirken.
4. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht zulässig, wenn die Art der Beeinträchtigung eine verminderte Lern- und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der zu ermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen vermuten lässt.
5. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zu Lasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge oder fachlicher Standards führen. Ein Erlass von Leistungen ohne adäquate Ersatzprüfung ist nicht zulässig.

Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt und eingerichtet?

Sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Nachteilsausgleichs geltend gemacht werden. Wie, d.h. mit welchen Modifikationen der Studienbedingungen, der Prüfungsformen und der Prüfungsmodalitäten der Nachteilsausgleich erfolgt, liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses.

Damit Art und Umfang der nachteilsausgleichenden Maßnahmen den Besonderheiten des Einzelfalles und dem Gebot der Chancengleichheit gerecht werden, ist der/die beantragende Studierende zu einem ausführlichen persönlichen Gespräch einzuladen. In Verbindung mit diesem Gespräch sollte aus den schriftliche Belegen in einer für Nicht-Mediziner verständlichen und nachvollziehbaren Weise hervorgehen, welche studien- und prüfungsrelevanten Einschränkungen vorliegen, mit welchen Symptomen diese einhergehen und welche Maßnahmen kompensierend wirken. Im Zweifelsfalle ist die Expertise einer/s Fachkollegin/en, der/des Behindertenbeauftragten oder einer externen Beratungsstelle einzuholen.

Jeder Antrag auf Nachteilsausgleich wird vertraulich behandelt. Alle Prüfungsbeteiligten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Das Verfahren zur Einrichtung eines Nachteilsausgleichs erfolgt in 4 Schritten:

1. Antrag auf Einrichtung eines Nachteilsausgleich per Formular (siehe Anlage) und unter Beibringung geeigneter Nachweise (in Kopie), adressiert an den zuständigen Prüfungsausschuss
2. Einladung zu einem Beratungsgespräch; ausführliches persönliches Gespräch zur Abklärung von Voraussetzungen und geeigneten Maßnahmen
3. Schriftlicher Bescheid innerhalb von 2 Wochen mit Spezifikation nachteilsausgleichender Maßnahmen

4. Vor Ablegung einer Prüfung weist die/der Studierende die jeweils Prüfenden unter Vorlage des Bescheids auf seinen Sonderstatus hin. Dies hat zeitig und ggf. unter Einbeziehung weiterer Funktionsträger (Technik, Raumplanung etc.) zu erfolgen, so dass prüfungsorganisatorische Vorkehrungen rechtzeitig eingeleitet werden können. Im Falle von Konflikten ist unverzüglich das Prüfungsamt einzuschalten.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten ist die/der beantragende Studierende verpflichtet, den Antrag auf Nachteilsausgleich vor der Ablegung von Prüfungen zu stellen. Eine nachträgliche Einrichtung ist nicht möglich. Außerdem muss der Prüfungsausschuss zeitlich Gelegenheit haben, den Antrag zu prüfen und zu bescheiden, Prüfende einzubeziehen und ggf. prüfungsorganisatorische Maßnahmen anzuregen.

Ein ablehnender Bescheid wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Wie sieht ein Nachteilsausgleich aus?

Die Einrichtung eines Nachteilsausgleichs ist eine Einzelfallentscheidung, bei der die Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen abzuwägen sind. Hinzu kommen organisationale Probleme der Praktikabilität. Deshalb sind generelle Maßnahmenempfehlungen nicht möglich. Im folgenden sind, gestützt auf Verwaltungsgerichtsurteile, exemplarisch Maßnahmen aufgeführt, die eine grobe Orientierung bieten:

- Verlängerung von Bearbeitungszeiten (i.d.R. 15-20%)
- Einrichtung von Pausen
- Vereinbarung individueller Prüfungstermine
- Gesonderte Prüfungsräume, ggf. mit bedarfsgerechter Ausstattung
- Ausgleichs- und Ersatzleistungen (insbes. zum Ausgleich von Fehlzeiten)
- Änderung der Prüfungsarten
- Zulassung/Bereitstellung technischer Hilfsmittel und persönlicher Assistenzen
- ‚Privilegierung‘ bei teilnehmerbeschränkten Blockveranstaltungen

Gez. Prof. Dr. Antje Reinheckel
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses Soziale Arbeit, B.A.)



Antrag auf Nachteilsausgleich gem. §16 BPO (v. 06.03.2012)	
Name, Vorname:	Matr.-Nr.:
Beigebrachte Belege:	
Datum/Unterschrift der/des Antragstellenden:	

Verfügung betr. die Einrichtung eines Nachteilsausgleichs

- Ein eingehendes Beratungsgespräch hat statt gefunden.
- Nachweise über Art und Umfang der Benachteiligung / des Schutzanspruches wurden beigebracht und sind in der Prüfungsakte hinterlegt.
- Dem Antrag wird entsprochen! Dem Antrag wird nicht entsprochen!

Begründung:

Nachteilsausgleichende Maßnahmen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten / Klausuren / die BA-Arbeit (*nicht Zutreffendes streichen*) um ____% der gem. §19 BPO vorgesehenen Bearbeitungszeit
- Privilegierte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen
- Modifikation der Art der Modulprüfung wie folgt:

- Einvernehmliche Erbringung einer Ersatzleistung für (Block)Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach Absprache mit modulverantwortlich Lehrenden
- Zulassung zusätzlicher Hilfsmittel/Assistenzsysteme wie folgt:

- Nachteilsausgleich durch:

Wolfenbüttel, _____ (Datum)

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)